



HVBG

HVBG-Info 23/1986 vom 11.12.1986, S. 1737 - 1737, DOK 091.3/017-OLG

**Prozeßkosten (§ 59 S. 1 GKG) - Beschluß des OLG Düsseldorf vom
17.09.1985 - 10 W 109/85**

Prozeßkosten (§ 59 S. 1 GKG);

hier: Hinweis auf den Beschluß des OLG Düsseldorf vom 17.09.1985
- 10 W 109/85 -

GKG § 59 S. 1

1. § 59 S. 1 GKG bestimmt nicht, "daß" mehrere Streitgenossen für die gesamten Kosten aufzukommen haben, sondern nur, daß, "wenn" mehrere Personen auf derselben Prozeßseite für die Kosten aufzukommen haben, sie nicht nach Bruchteilen, sondern gesamtschuldnerisch haften (Bestätigung von OLG Düsseldorf JW 1936, 1321).

2. Bei unterschiedlicher Beteiligung haftet jeder Streitgenosse gesamtschuldnerisch nur in Höhe der Kosten, die entstanden wären, wenn er allein geklagt hätte oder verklagt worden wäre.

Fundstelle: Versicherungsrecht 1986, S. 921